

Satzung

(5. Änderungssatzung)

zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Furth (FES) vom 24. Januar 2001

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Furth folgende Satzung:

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Furth (FES) vom 24. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

§2 Abs. 2 Satz 1 der FES wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebühr für die Abfuhr des Fäkalschlammes beträgt bei Sammelentleerung
- | | |
|--------------------|----------|
| von 0,5 – 6,0 cbm | 185,00 € |
| von 6,5 – 10,0 cbm | 245,00 € |
- inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Die Beseitigungsgebühr an der Kläranlage der Stadt Rottenburg im Ortsteil Gisseltshausen beträgt 29,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Gemeinde Furth, den 18.03.19




Andreas Hörsche
1. Bürgermeister